

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 vom 16.03.2021

für

Walter Heckmann
AWO Senioren und Sozialzentrum
Herzogenrath
Haus Merkstein und Haus Ritzerfeld
mit einer Platzzahl von 163 Bewohner*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCRT-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitenden, alle Bewohner*innen und deren Besucher*innen.
- Allerdings besteht keine Pflicht zur Testung von symptomfreien Personen.
(Besuchskonzept)
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
 - bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
 - bei Bewohner*innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testung mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt
- Verlassen der Einrichtung: Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind einmal wöchentlich PoC-Antigen-Tests durchzuführen.
- Bewohner*innen die regelmäßig das Haus verlassen alle 7 Tage
- mindestens 1x täglich Besuch bekommen alle 7 Tage

3.2 Testungen ohne Anlass

- Bei symptomfreien Mitarbeitenden, Bewohnerinnen werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:
 - Mitarbeitende: Montag, Mittwoch, Freitag vor Dienstbeginn

Bei symptomfreien Besucher*innen wird folgendermaßen vorgegangen:

- Ab dem 08.02.2021: **Besucher*innen werden nur am Tag des Besuchs Montag-Donnerstag in der Zeit von 7:30- 12:30 und von 14:00 -17.30 Uhr, Freitag von 7:30-12:30 von 14:00 bis19:00 Uhr getestet. Am Wochenende nach Vereinbarung (siehe Besuchskonzept). Wer nicht getestet ist, erhält keinen Zugang zur Einrichtung. Die Testung kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.**

Testungen für Besucher*innen nur in Verbindung mit Besuchstermin

- Bei Bewohner*innen mit Außenkontakten wird nach Rückkehr und nach 5 Tagen getestet. Diese Bewohner*innen müssen einen Mund Nase Schutz tragen..
- Bei Bewohner*innen mit wenigen Außenkontakten entscheidet die Einrichtungsleitung situationsangemessen über eventuelle Ausnahmemöglichkeiten bezüglich der Testung bzw. Test-Frequenz (alle 14 Tage). Die Entscheidung wird dokumentiert in GOON Verordnungen

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitungen

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen.
Dazu wird die Platzzahl an Bewohner*innen bzw. Anzahl im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Dr. Meysen, Kirchrather Str. 65, 52134 Herzogenrath
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: Anwesenheitsliste (Anlage)
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.

- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier).
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:
 - **Haus Merkstein/ Haus Ritzerfeld**
 - **Besucher*innen**
 - warten im Foyer, Abstandmarkierungen sind angebracht. Testung in der Kaffeestube, Eintritt nur nach Aufforderung.
 - **Mitarbeiter*innen**
 - werden Montag, Mittwoch, Freitag vor Dienstbeginn in der Kaffeestube getestet. Zutritt nur über den Innenhof. Als Wartezone ist ein beheiztes Zelt aufgebaut.
 - **Bewohner*innen werden im Zimmer getestet**
 - Mitarbeitende, Bewohner*innen und deren Besucher*innen erhalten ein Informations-Blatt zur Kenntnis und es wird in der Einrichtung ausgehängt.
 - Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (Anlage)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
 - Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen (Anlage) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.
 - Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für häufige und seltene Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher*innen mit Hinweisen im Symptom Monitoring angepasst.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.

(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)

- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.

- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert.

Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation

- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.

- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.

- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular (ggfs. bei Besucher*innen in der Excel Datei (Anlage) dokumentiert.

- Positive Testergebnisse werden umgehend, dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt, mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.

- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird in

Abgabe mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.

Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).

- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.

Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).

- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.

5. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- o Abstand halten
- o Händehygiene
- o Mund-Nasen-Schutz
- o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.